Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4696

03. 02. 76

Sachgebiet 450

Bericht und Antrag

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 7/4128 —

zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts — Drucksache 7/4211 —

A. Zielsetzung

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) bedarf der Ergänzung und teilweisen Änderung im Sinne einer durchgängigen Indikationenregelung, nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Urteil 1 BvF 1 — 6/74 vom 25. Februar 1975 § 218 a StGB insoweit für nichtig erklärt hat, als er den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben.

B. Lösung

Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die Strafandrohung des § 218 StGB werden auch auf die ersten drei Schwangerschaftsmonate erstreckt; jedoch gilt der vor Abschluß der Nidation vorgenommene Eingriff nicht als Schwangerschaftsabbruch. Die Schwangere ist straffrei, wenn der Eingriff nach Beratung von einem Arzt innerhalb von 22 Wochen nach der Empfängnis durchgeführt wurde. Auch wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann das Gericht von einer Bestrafung der Schwangeren absehen, wenn sie in besonderer Bedrängnis gehandelt hat.

Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn er unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann. Diese Voraussetzungen gelten auch als erfüllt bei zu erwartender schwerer, nicht behebbarer gesundheitlicher Schä-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

digung des Kindes, bei einer durch Straftat aufgezwungenen Schwangerschaft sowie bei einer schwerwiegenden, nicht auf andere zumutbare Weise abwendbaren Notlage der Schwangeren; in diesen Fällen ist der Eingriff jedoch nur innerhalb bestimmter Fristen zulässig.

Die Schwangere muß mindestens drei Tage vor dem Eingriff durch eine Beratungsstelle oder einen Arzt, der sich auf geeignete Weise sachkundig gemacht hat und nicht selbst den Eingriff vornimmt, über die zur Verfügung stehenden Hilfen beraten worden sein. Außerdem muß die Schwangere von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden sein. Schließlich muß dem Arzt, der den Eingriff vornimmt, die schriftliche Feststellung eines anderen Arztes darüber vorgelegen haben, ob die Voraussetzungen der Indikation gegeben sind. Für einen Schwangerschaftsabbruch, der ohne die Beratungen oder ohne die Feststellung vorgenommen wird, ist in den §§ 218 b, 219 Strafe angedroht, jedoch nicht für die Schwangere selbst.

Mehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU.

C. Alternativen

Abweichend vom Entwurf der Fraktionen der SPD, FDP in der Ausschußfassung hat eine Minderheit in Übereinstimmung mit dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf beantragt,

— auch hinsichtlich der Schwangeren die grundsätzliche Strafandrohung uneingeschränkt — d. h. ohne Einräumung eines persönlichen Strafausschließungsgrundes für einen nach Beratung in den ersten 22 Wochen vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch — aufrechtzuerhalten und nur für die Fälle außergewöhnlicher Bedrängnis dem Gericht die Möglichkeit des Absehens von Strafe zu eröffnen;

— auch denjenigen (mit Ausnahme der Schwangeren) mit Strafe zu bedrohen, der den Schwangerschaftsabbruch in dem auf Leichtfertigkeit beruhenden Irrtum vorgenommen hat, die Voraussetzungen der Indikation seien gegeben;

— die Problematik der Einwilligung in den Fällen, in denen die Schwangere einwilligungsunfähig oder noch nicht sechzehn Jahre alt ist, ausdrücklich zu regeln;

— die Beratung der Schwangeren über die zur Verfügung stehenden Hilfen ausschließlich behördlich ermächtigten Beratungsstellen zu übertragen, nicht aber einzelnen Ärzten, denen es anheimgestellt wird, auf welche geeignete Weise sie sich sachkundig machen;

— die Beratung des mit dem Eingriff betrauten Arztes darüber, ob die Voraussetzungen der Indikation vorliegen, nicht einem Arzt zu übertragen, sondern zwei Ärzten, die nach Vorschriften der Landesregierung dazu ermächtigt sind.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Eyrich, Dr. Bardens

I. Gang der Beratungen

Die Fraktionen der SPD, FDP haben am 8. Oktober 1975 den „Entwurf eines Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes" — Drucksache 7/4128 —, die Fraktion der CDU/CSU hat am 23. Oktober 1975 den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts" — Drucksache 7/4211 — eingebracht. Der Bundestag hat beide Entwürfe in seiner 201. Sitzung vom 7. November 1975 in erster Beratung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform federführend, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat beide Entwürfe — auf der Grundlage des Entwurfs der Fraktionen der SPD, FDP — in sechs Sitzungen beraten. Dabei waren die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil 1 BvF 1—6/74 vom 25. Februar 1975 gezogenen Grenzen verbindlich. Auch die Entscheidungsgründe im übrigen wurden in die Beratungen einbezogen und eingehend erörtert. Ebenfalls berücksichtigt wurden die zahlreichen zu dieser Materie veröffentlichten Stellungnahmen und wissenschaftlichen Beiträge.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 28. Januar 1976 wie folgt Stellung genommen:

„1. Der Ausschuß begrüßt, daß es alsbald nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 gelungen ist, eine Regelung zur Reform des § 218 StGB zu finden, die den zu stellenden Anforderungen gerecht wird, nämlich das werdende Leben besser zu schützen als bisher und Frauen und Familien in schweren Lebensentscheidungen Hilfen zu bieten.

2. Der Ausschuß stimmt der im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform erarbeiteten Fassung des Entwurfs eines Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes zu. Er befürwortet damit eine Regelung, die auch die Würde der schwangeren Frau achtet, ihre psychologische Ausnahmesituation voll berücksichtigt und den Zugang zur Beratung nicht durch vermeidbare Barrieren erschwert.

3. Der Ausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß bereits vor der abschließenden strafrechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs die sogenannten sozial begleitenden, das Strafrecht ergänzenden Maßnahmen in Kraft getreten sind. Diese im Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz zusammengefaßten Maßnahmen und Hilfen, um gewünschte Schwangerschaften zu ermöglichen und ungewollte Schwangerschaften zu verhindern, bilden den aus der Sicht des Ausschusses wichtigsten Teil der Gesamtreform. Das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz ermöglicht nun die Reform des § 218 StGB auf einer besseren, gesicherteren Grundlage.

   Es hat sich erwiesen, daß die sogenannten sozial begleitenden Maßnahmen nicht ein bestimmtes strafrechtliches Modell voraussetzen, aber die strafrechtliche Regelung allgemein sehr erleichtern.

4. Der Ausschuß erkennt an, daß darüber hinaus die Bundesregierung auf dem Gebiet der Beratung durch das Modellprogramm „Beratungsstellen im Rahmen ergänzender Maßnahmen zur Reform des § 218 StGB" bereits Anstrengungen unternommen hat, um das Beratungsangebot und die Beratungsqualität in diesem Bereich zu erhöhen. Es liegt nun an den Ländern und Gemeinden, hierauf aufbauend die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß vor allem die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Beratung über öffentliche und private Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder auch alsbald überall in ausreichendem Umfang angeboten wird."

Der Haushaltsausschuß wird seine Stellungnahme gemäß § 96 GO dem Bundestag unmittelbar vorlegen.

II. Vorgeschichte und Grundzüge des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Ergänzungen und Änderungen des Fünften Strafrechtsreformgesetzes vorgeschlagen, die erforderlich sind, nachdem das Bundesverfassungsgericht § 218 a StGB in der Fassung jenes Gesetzes, d. h. die Drei-Monats-Fristenregelung für den Schwangerschaftsabbruch, für verfassungswidrig erklärt hat.

Der in der Zeit von 1871 bis zum 21. Juni 1974 gültig gewesene § 218 StGB hatte dem Wortlaut nach jeden Schwangerschaftsabbruch mit Strafe bedroht. Eine Ausnahme galt jedoch für den medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch, der nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstands und, wo § 14 des Erbgesundheitsgesetzes vom 14. Juli 1933 (in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935, RGBl. I S. 773) fortgalt, nach dieser Vorschrift gerechtfertigt war. Die Ausnahmeregelung wurde jedoch zu eng gehandhabt, so daß Konfliktsituationen, wie sie durch eine zu erwartende Gesundheitsschädigung des Kindes, eine aufgezwungene Schwangerschaft oder eine soziale Notlage ausgelöst werden können, keine oder nur un-

zureichende Berücksichtigung fanden. Damit war jene Regelung nach dem Verständnis der großen Mehrheit der Bevölkerung zu einseitig auf den Schutz des ungeborenen Lebens und zu wenig auf die berechtigten Interessen der Schwangeren ausgerichtet.

Trotz ihrer Härte und Unnachgiebigkeit war die Regelung nicht geeignet, den mit ihr erstrebten Schutz des ungeborenen Lebens zu gewährleisten. Wissenschaftliche Aussagen, die sich auf konkrete Untersuchungen stützen konnten, nannten für die illegalen Schwangerschaftsabbrüche Zahlen zwischen 75 000 und 300 000 jährlich (s. die Nachweise im Bericht Drucksache 7/1981 (neu) S. 6). Die Zahl der Verurteilungen betrug demgegenüber weniger als 300 jährlich. Allerdings ergibt sich daraus noch nicht, wie viele Frauen wegen dieser Regelung von einem Schwangerschaftsabbruch Abstand nahmen. Von der großen Mehrheit der in der Beratung tätigen und seinerzeit bei den Reformarbeiten gehörten Psychiater, Sozialarbeiter, Psychologen, Soziologen usw. wurde der Strafvorschrift jedoch nahezu ausschließlich die negative Wirkung zugeschrieben, daß sie die einen Schwangerschaftsabbruch erwägenden Frauen vom Gang zur Beratung abhielt und dazu veranlaßte, den Eingriff unter illegalen, für sie in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nachteiligen Bedingungen vornehmen zu lassen.

Die Ablösung dieses Rechtszustandes war das Ziel des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297). Kernstück des Gesetzes war die sogenannte Fristenregelung des § 218 a in Verbindung mit ergänzenden Maßnahmen. Die auch in jenem Gesetz in § 218 StGB grundsätzlich aufrechterhaltene Strafandrohung sollte, unabhängig vom Vorliegen einer Indikation, nicht gelten für alle Schwangerschaftsabbrüche, die mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt innerhalb der ersten zwölf Wochen ab Empfängnis vorgenommen werden. Erst für das spätere Schwangerschaftsstadium schloß sich eine Indikationenregelung an. Die ergänzenden Maßnahmen zielten darauf ab, die Schwangere einer ihrer Situation gerecht werdenden und den Schutz des ungeborenen Lebens einbeziehenden Beratung zuzuführen. Unter anderem wurde die strafbewehrte Beratungsregelung des § 218 c StGB geschaffen. Außerdem wurden durch das „Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz" vom 28. August 1975 (BGBl. I S. 2289) die Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Krankenhilfe den Krankenkassen als Pflichtleistung auferlegt.

Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht in einem Verfahren auf verfassungsrechtliche Überprüfung § 218 a StGB, nachdem es sein Inkrafttreten zunächst durch einstweilige Anordnung ausgesetzt hatte, durch Urteil vom 25. Februar 1975 (BVerfGE Bd. 39 S. 1 ff.) insoweit für nichtig erklärt,

„als er den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die — im Sinne der Entscheidungsgründe — vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben".

Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Neuregelung angeordnet, daß auch in den ersten zwölf Wochen ab Empfängnis der Schwangerschaftsabbruch (nur) dann zulässig ist, wenn er angezeigt ist zur Abwendung einer schwerwiegenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren, wegen zu erwartender schwerwiegender, nicht behebbarer gesundheitlicher Schädigung des Kindes, oder weil die Schwangerschaft durch eine rechtswidrige Straftat aufgezwungen ist. Für einen in den ersten zwölf Wochen zur Abwendung einer schwerwiegenden Notlage vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch hat es den Gerichten die Möglichkeit eröffnet, von einer Bestrafung nach § 218 StGB abzusehen.

Der Entwurf einer Neuregelung knüpft an die — im Grundsatz schon mit dem Fünften Strafrechtsreformgesetz geschaffene — Regelung des § 219 d der Ausschußfassung an, wonach „Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, ... nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes" gelten. Für das folgende Stadium gilt die grundsätzliche Strafandrohung des § 218. Jedoch bringt der Entwurf in Absatz 3 für die Schwangere im Falle eines nicht-indizierten Schwangerschaftsabbruchs einen — im Ausschuß auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten stark umstrittenen — persönlichen Strafausschließungsgrund, wenn sie den Eingriff nach Beratung in den ersten zweiundzwanzig Wochen von einem Arzt hat vornehmen lassen.

In § 218 a wird eine übergreifende medizinisch-soziale Indikation umschrieben, der die Fälle, in denen ein schwer gesundheitsgeschädigtes Kind erwartet wird, die Schwangerschaft durch Straftat aufgezwungen wurde oder eine schwerwiegende Notlage der Schwangeren nicht anders abgewendet werden kann, gleichgestellt werden.

Als weitere Voraussetzung der Straflosigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs wird verlangt,

— daß die Schwangere mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle oder einem sachkundigen Arzt über die zur Verfügung stehenden Hilfen beraten worden ist (§ 218 b Abs. 1 Nr. 1);

— daß die Schwangere von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist (§ 218 b Abs. 1 Nr. 2);

— daß dem Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, zuvor die (ihn nicht bindende) schriftliche Feststellung eines am Eingriff unbeteiligten Arztes darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen einer Indikation gegeben oder nicht gegeben sind (§ 219).

Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob die Einwilligungsproblematik in den Fällen, in denen die

Schwangere einwilligungsunfähig oder minderjährig ist, in diesem Gesetz geregelt werden solle. Es handelt sich dabei um ein dringendes Anliegen aller Ausschußmitglieder. Es wurde beantragt, die im Entwurf der CDU/CSU-Fraktion als § 218 b vorgeschlagene Vorschrift zu übernehmen. Sie sieht vor, daß bei Einwilligungsunfähigkeit der Schwangeren unter bestimmten weiteren Voraussetzungen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder Pflegers genügt, sowie daß bei einer einwilligungsfähigen Schwangeren neben ihrer Einwilligung diejenige ihres gesetzlichen Vertreters nur dann erforderlich ist, wenn die Schwangere noch nicht sechzehn Jahre alt ist. Die Ausschußmehrheit hat jedoch den Antrag trotz grundsätzlicher Anerkennung des dringenden Bedürfnisses für eine ausdrückliche Regelung abgelehnt. Dafür war die Überlegung maßgebend, daß die Einwilligungsproblematik nicht nur im Hinblick auf Schwangerschaftsabbrüche der Lösung bedürfe, sondern ganz allgemein bei ärztlichen Heilbehandlungen. Deshalb bestünden Bedenken, diese Frage losgelöst vom Gesamtzusammenhang nur für einen Teilbereich zu regeln. Es sei zweckmäßiger, die juristisch-medizinischen Probleme der Heilbehandlung insgesamt in Angriff zu nehmen, wie dies für die kommende Wahlperiode vom Bundesminister der Justiz in Aussicht genommen sei. Daß bis zu einer Neuregelung die allgemeinen Vorschriften sowie die dazu von der Rechtsprechung angewandten und im Schrifttum vertretenen Grundsätze auch für die Einwilligung zum Schwangerschaftsabbruch gelten müssen, ist die einhellige Auffassung aller Ausschußmitglieder.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 — § 203

unverändert

Zu Nummer 2 — § 218

Zu Buchstabe a

unverändert; es wird auf die Begründung zu Nummer 7 verwiesen.

Zu Buchstabe a[1]

Die Änderung wird mit Mehrheit neu eingefügt und beruht auf dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion.

Der neue Absatz 2 des § 218 sieht in besonders schweren Fällen einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. Die zwei bisherigen benannten Strafschärfungsgründe werden als Regelbeispiele eines besonders schweren Falles angeführt. Unverändert bleibt die Möglichkeit, bei Vorliegen des Strafschärfungsgrundes Führungsaufsicht anzuordnen.

Die Ausschußmitglieder sind einhellig der Auffassung, daß das durch das 1. StrRG eingeführte Rechtsinstitut der besonders schweren Fälle bei dem neuen § 218 zu angemessenen Ergebnissen führe. Die neue Regelung bedeutet, daß, wenn die Tatbestandsmerkmale eines Regelbeispiels gegeben sind, grundsätzlich der höhere Strafrahmen gilt, der Richter jedoch nicht gehindert ist, aus besonderen Gründen das Vorliegen eines besonders schweren Falles zu verneinen. Umgekehrt kann das Gericht, auch wenn die Tat nicht die Merkmale eines Regelbeispiels erfüllt, wegen der Schwere der Tat den verschärften Strafrahmen anwenden.

Keine Einigkeit bestand darüber, welche Fallgruppen als Regelbeispiele aufgeführt werden sollten. Der Antrag der Minderheit, auch die gewerbsmäßige Tatbegehung aufzunehmen, wurde abgelehnt. Nach Auffassung der Mehrheit kann der Begriff „gewerbsmäßig" bei diesem Tatbestand zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Jeder Arzt, der gegen Honorar legale Schwangerschaftsabbrüche vornehme und die Absicht habe, dies häufiger zu tun, handele „gewerbsmäßig" im strafrechtlichen Sinne, da er sich damit eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle zu verschaffen beabsichtige. Wenn ein solcher Arzt auch nur einen einzigen rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch gegen Honorar vornehme, könne dieser als gewerbsmäßig begangene Tat angesehen und Absatz 2 angewendet werden. Dies entspreche jedoch nicht dem Sinn des Gesetzes. Es sei nicht auszuschließen, daß ein Gericht in die Beurteilung, ob die Tat gewerbsmäßig begangen sei, auch die von dem Arzt vorgenommenen legalen Schwangerschaftsabbrüche einbeziehe und Gewerbsmäßigkeit immer dann bejahe, wenn diese für den Arzt eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle bildeten. Da es im Strafrecht keinen vergleichbaren Tatbestand gibt — bei allen Tatbeständen, in denen der Begriff der Gewerbsmäßigkeit verwendet wird, kann das gewerbsmäßige Tun nur ein strafbares Tun sein —, erschien es der Mehrheit besser, auf diesen Fall als Regelbeispiel zu verzichten. Allerdings sollte das Gericht bei demjenigen Angeklagten, der sich (nur oder überwiegend) aus rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen eine Einnahmequelle verschaffe, stets prüfen, ob dieses Verhalten als besonders schwerer Fall anzusehen sei.

Die Minderheit war der Ansicht, daß sich aus dem Zusammenhang mit Absatz 1 eindeutig ergebe, daß die Gewerbsmäßigkeit im Sinne der vorgeschlagenen Nummer 1 nur aus rechtswidrigen Taten abgeleitet werden könne. Durch die verschärfte Strafdrohung könnten zum einen die Laienabtreiber getroffen werden, die von der Frau u. U. sehr hohe „Honorare" forderten und diese auch gesundheitlich gefährdeten. Diese gesundheitliche Gefährdung der Frau werde nicht stets durch die Nummer 3 (jetzt Nummer 2) erfaßt, da Nummer 3 ein konkretes Gefährdungsdelikt sei und im Einzelfall der Nachweis, der Täter habe leichtfertig die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung der Frau verursacht, oft nicht möglich sei. Zum anderen könne durch eine Verschärfung der Strafandrohung für gewerbsmäßige Tatbegehung Mißbräuchen vorge-

beugt werden, vor allem verhindert werden, daß sich Ärzte zu dem Zweck zusammenfänden, die Feststellungs- und Beratungsregelung zu umgehen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift wird durch Mehrheitsbeschluß unverändert übernommen.

Satz 2 des Absatzes 3 stellt die Frau von Strafe nach Satz 1 frei, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung in den ersten zweiundzwanzig Wochen von einem Arzt vorgenommen worden ist. Satz 3 gibt dem Gericht die Möglichkeit, in Fällen besonderer Bedrängnis bei der Schwangeren von Strafe abzusehen. Er kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine Indikation nicht vorgelegen hat und auch die Voraussetzungen der Straffreiheit nach Satz 2 nicht gegeben sind, z. B. wenn der Schwangerschaftsabbruch nicht von einem Arzt vorgenommen worden ist.

Satz 2 bringt einen persönlichen Strafausschließungsgrund, keinen Rechtfertigungsgrund. Dies bedeutet, daß der ohne Indikation vorgenommene Schwangerschaftsabbruch für die Schwangere wie für einen Dritten, sei es den Arzt, den Anstifter oder Gehilfen, eine rechtswidrige Tat ist. Daß auch die Tat der Schwangeren von der Rechtsordnung mißbilligt wird, kommt ferner darin zum Ausdruck, daß die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die bei einem gerechtfertigten Eingriff von den Krankenkassen zu gewährenden Pflichtleistungen in derartigen Fällen keine Anwendung finden.

Der Ausschuß hat eingehend die Frage erörtert, ob ein persönlicher Strafausschließungsgrund für die Schwangere den Anforderungen entspricht, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25. Februar 1975 an eine strafrechtliche Regelung gestellt hat.

Die Mehrheit im Ausschuß bejaht diese Frage. Der Gesetzgeber sei nicht gehindert, für die Schwangere einen zeitlich begrenzten persönlichen Strafausschließungsgrund vorzusehen. Es komme darauf an, ob die Gesamtheit der Maßnahmen, seien es strafrechtliche Sanktionen, sei es das Angebot von Hilfen, einen der Bedeutung des Rechtsguts angemessenen Schutz gewährleiste. Werde Absatz 3 Satz 2 in diesen Zusammenhang gestellt, sei erkennbar, daß der vorliegende Gesetzentwurf einen weitgehenden strafrechtlichen Schutz beinhalte. Es sei keineswegs so, daß jeder Schwangerschaftsabbruch für die Schwangere straffrei sei, sondern nur der von einem Arzt vorgenommene. Ein Arzt werde jedoch sein Handeln sehr genau überdenken, wenn er befürchten müsse, er könne in einem Strafprozeß von der Frau, die wegen der Straffreiheit kein Auskunftsverweigerungsrecht habe, überführt werden. Es werde in Zukunft für die Frau nicht mehr so einfach sein, einen Arzt oder einen sonstigen Dritten zu finden, der einen Schwangerschaftsabbruch ohne Indikation vorzunehmen bereit sei, so daß von daher das ungeborene Leben besser geschützt werde. Die Straffreiheitsregelung richte sich auch gegen die Laienabtreiber, die bisher unter dem Schutz des Schweigens der Frau, die sich auch strafbar gemacht hat, tätig werden konnten.

Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt sei es, die Bereitschaft der Frauen zu fördern, die Beratung anzunehmen. Für das ungeborene Leben sei die Beratung der beste Schutz. Dieser könne aber nur wirksam werden, wenn die Frauen ohne Angst vor Strafe einen Berater aufsuchen könnten. Eine Strafdrohung würde viele Frauen von der Beratung fernhalten; sie würden wie bisher den scheinbar leichteren Weg gehen. Es dürften auch nicht die wenigen Frauen, die sich auf keinen Fall einen anderen Ausweg zeigen lassen wollten, zum Maßstab für eine gesetzliche Regelung genommen werden, sondern diejenigen, die offen seien für Hilfen. Wenn diesen der Weg zur Beratung erschwert werde, werde eine wichtige Chance, das ungeborene Leben zu schützen, vertan.

Grund für die Straffreiheit sei auch die Annahme, daß jede Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lasse, ihre Situation subjektiv als Notlage empfinde. Außerdem werde sie, wenn sich ein Arzt zur Vornahme des Eingriffs bereit finde, davon ausgehen, daß dieser die Indikation bejahe. Dann solle aber das Risiko der Indikationsstellung nicht zu ihren Lasten gehen.

Die Minderheit hält es für verfassungsrechtlich zumindest bedenklich, wenn die Frau aufgrund der bloßen Voraussetzung straffrei gestellt werde, daß sie sich habe beraten lassen und der Eingriff innerhalb der ersten zweiundzwanzig Schwangerschaftswochen von einem Arzt vorgenommen worden sei. Das Bundesverfassungsgericht habe klar zum Ausdruck gebracht, daß der Staat das ungeborene Leben auch gegenüber der Mutter schützen und hierfür u. U. auch das Strafrecht einsetzen müsse. Diesem Gedanken werde eine Vorschrift nicht gerecht, die selbst die Frau von Strafe freistelle, die keinen anerkennenswerten Grund habe, die Schwangerschaft abzubrechen, sondern ihre Konfliktlage allein aus der Tatsache der Schwangerschaft ableite. Die Straffreiheit sei lediglich an zwei formale Voraussetzungen geknüpft, die zu erfüllen für die Frau keine Schwierigkeit bedeuten dürfte. Es sei zu befürchten, daß die Beratung lediglich zu einer Formsache werde, die die Frau über sich ergehen lasse, wenn an die Beratung keine Sanktionen geknüpft seien.

In ihrer praktischen Auswirkung würde die Vorschrift bedeuten, daß die Strafdrohung des Satzes 1 ins Leere gehe. Auch die Frist von zweiundzwanzig Wochen schränke die Straffreiheit nicht ein, da es kaum Frauen geben werde, die sich erst nach diesem Zeitpunkt zu einem Schwangerschaftsabbruch (ohne Indikation) entschlössen. Die Minderheit ist daher der Auffassung, daß die in dem Entwurf der CDU/CSU-Fraktion vorgesehene Vorschrift über das Absehen von Strafe, wenn sich die Frau in besonderer Bedrängnis befunden habe, den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts besser gerecht werde.

Zu Nummer 3 — § 218 a i. d. F. 5. StrRG

unverändert

Zu Nummer 4 — §§ 218 a, 218 b

Zu § 218 a

§ 218 a wird mit Mehrheit ohne inhaltliche Änderung übernommen.

Die Vorschrift umschreibt die Voraussetzungen, unter denen ein Schwangerschaftsabbruch gerechtfertigt ist. Anders als die jetzt geltende Übergangsregelung enthält die Vorschrift nicht mehrere selbständige und gleichwertig nebeneinanderstehende Indikationen, sondern — in Anlehnung an die Entschließung des Deutschen Ärztetages vom Oktober 1973 — in Absatz 1 die Umschreibung einer umfassenden medizinisch-sozialen Indikation als alleinigen Rechtfertigungsgrund. In Absatz 2 wird bestimmt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1, also der medizinischen Indikation, auch als erfüllt gelten in Fällen der Schädigung der Leibesfrucht, der aufgezwungenen Schwangerschaft und in Fällen einer schweren Notlage der Schwangeren.

Eine ähnliche Konzeption liegt dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion zugrunde. In § 218 a Abs. 1 wird mit einigen Abweichungen in der Formulierung ebenfalls eine medizinische Indikation umschrieben. In Absatz 2 enthält der Entwurf dagegen (nur) zwei Regelfälle — den Fall der Schädigung der Leibesfrucht und der aufgezwungenen Schwangerschaft —, bei deren Vorliegen eine medizinische Indikation „in der Regel" anzunehmen ist. Diese Fassung würde die Auslegung zulassen, daß der Arzt (bzw. das Gericht, wenn es zur Anklage kommt) trotz des Vorliegens der Merkmale eines Regelbeispiels eine medizinische Indikation verneinen oder umgekehrt andere Fallgruppen, die das Gesetz nicht nennt, den Regelbeispielen gleichstellen könne.

Die Mehrheit im Ausschuß hält die im Gesetzentwurf der SPD- und FDP-Fraktion vorgeschlagene Regelung für sachgerechter, da der Rechtfertigungsgrund eindeutig abgegrenzt sei.

Die Fassung des Absatzes 1 entspricht in ihrem Inhalt dem geltenden § 218 b Nr. 1, der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung auch auf Schwangerschaftsabbrüche in den ersten zwölf Wochen anzuwenden ist. Nach übereinstimmender Auffassung ist die medizinische Indikation ein Rechtfertigungsgrund, der die Anwendung der übrigen allgemeinen Rechtfertigungsgründe nicht ausschließt. Die Aufgliederung des Tatbestandes dient der Übersichtlichkeit und soll die in Absatz 2 vorgesehene Verweisung auf Absatz 1 erleichtern.

In Absatz 2 wird mit den Eingangsworten eine unwiderlegbare Vermutung zum Ausdruck gebracht, daß dann, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 oder 3 gegeben sind, eine medizinische Indikation zu bejahen ist. Die ursprüngliche Fassung des Entwurfs „Die Gefahr ... liegt auch vor, ..." hätte als eine gesetzliche Fiktion verstanden werden können. Dies war von den Verfassern des Entwurfs nicht beabsichtigt.

Die Fassung der Nummer 1 wird dem geltenden Recht (§ 218 b Nr. 2 der Übergangsregelung) angepaßt. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, daß Grund für die Vermutung, es sei eine medizinische Indikation gegeben, nicht die Schädigung der Leibesfrucht, sondern die besondere Situation der Frau ist. Außerdem wird klargestellt, daß die Frage der Zumutbarkeit auch dann geprüft werden muß, wenn eine Schädigung der Leibesfrucht anzunehmen ist.

Nummer 2 wird mit Mehrheit unverändert übernommen. Der Antrag der Minderheit, daß auch bei einer aufgezwungenen Schwangerschaft eine medizinische Indikation nur dann bejaht werden dürfe, wenn die Austragung der aufgezwungenen Schwangerschaft für die Schwangere nicht zumutbar sei, wurde abgelehnt. Die Mehrheit ist der Auffassung, daß im Falle einer aufgezwungenen Schwangerschaft wegen der besonderen psychischen Situation der Frau nicht geprüft werden sollte, ob eine andere Möglichkeit der Abhilfe bestehe. Dies entspreche auch der vom Bundesverfassungsgericht geschaffenen Übergangsregelung und werde dadurch zum Ausdruck gebracht, daß im Gegensatz zu den anderen Unterfällen der medizinischen Indikation hier die Zumutbarkeitsklausel nicht erwähnt werde.

In Nummer 3 wird das Tatbestandsmerkmal der Zumutbarkeit (Buchstabe b) ausdrücklich aufgenommen. Nach dem Wortlaut des Entwurfs wäre hier ebenfalls die Auslegung möglich, daß bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der bisherigen Nummer 3 alle Tatbestandsmerkmale der medizinischen Indikation als gegeben vermutet würden, so daß auch die Frage, ob der Frau im Fall einer Notlage die Austragung der Schwangerschaft zugemutet werden könne, nicht geprüft zu werden brauche. Dies würde nicht dem Sinn des Gesetzentwurfs entsprechen.

Absatz 3 wird mit Mehrheit unverändert übernommen.

Wenn die Indikation in einer der in Absatz 1 oder 2 umschriebenen Formen gegeben ist, und wenn in den Fällen des Absatzes 2 die in Absatz 3 bestimmte entsprechende Frist noch nicht überschritten ist, so ist der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch gerechtfertigt. Ob diese Voraussetzungen — Indikation, Fristwahrung und Einwilligung — vorliegen, hat in letzter Verantwortung der Arzt zu entscheiden, der den Eingriff vornimmt. Das gilt hinsichtlich der Indikation auch insoweit, als die den Abtreibungswunsch auslösenden Faktoren auf einem Gebiet außerhalb seines Faches liegen. Mit aus diesem Grund verlangt § 219 Abs. 1, daß dem Arzt zuvor schriftliche Feststellungen eines anderen — nach der Vorstellung des Ausschusses sachkundigen — Arztes zur Frage des Vorliegens der Indikation vorgelegen haben. Diese binden ihn zwar nicht, werden ihm jedoch, wenn sie von einem für die Indikation sachverständigen Arzt kommen, eine wertvolle Entscheidungshilfe sein (s. die Begründung zu § 219). Auch im übrigen muß der Arzt die für ihn erreichbaren Erkenntnisquellen in dem Umfang ausschöpfen, wie es allgemein ärztlichem Handeln entspricht.

In diesem Zusammenhang hatte der Ausschuß auf den von einer Minderheit gestellten Antrag darüber zu entscheiden, ob entsprechend der im Entwurf der CDU/CSU-Fraktion als § 218 c vorgeschlagenen Vorschrift der Schwangerschaftsabbruch pönalisiert werden soll, der in der leichtfertig-irrigen Annahme des Vorliegens der Indikation vorgenommen wird. Die Mehrheit hat sich dagegen ausgesprochen. Dieser Entscheidung lag die Überlegung zugrunde, es sei u. a. durch die Vorschrift des § 219 gewährleistet, daß der mit dem Eingriff betraute Arzt die Frage des Vorliegens der Indikation eingehend prüfen müsse. Sollte er sich in dieser Hinsicht schwerwiegende Versäumnisse zuschulden kommen lassen, d. h. erreichbare Erkenntnisquellen ignorieren und eigene Untersuchungen unterlassen, so werde ihm in der Regel zumindest bedingter Vorsatz nachzuweisen sein (vgl. dazu die auf der Grundlage des geltenden Rechts ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs 2 StR 541/74 vom 25. August 1975).

Zu § 218 b

Bereits das 5. StrRG hat der Vorschrift über die Beratung besondere Bedeutung beigemessen (siehe Schriftlicher Bericht 7/1981 (neu) S. 7 ff., 16, 17). Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit der Problematik der Beratung ebenfalls eingehend befaßt (BVerfGE Bd. 39 S. 61 ff.). Es hat aus der Verfassung die Forderung abgeleitet, daß die Beratung auf den Schutz des ungeborenen Lebens ausgerichtet und in diesem Sinne effektiv ausgestaltet werden müsse. Der Vorschrift des § 218 c StGB i. d. F. 5. StrRG vermochte es schon diese Zielrichtung nicht eindeutig zu entnehmen, weil in Absatz 1 Nr. 1 nur eine „Unterrichtung" über die zur Verfügung stehenden Hilfen verlangt war. Die Effektivität im Sinne des Schutzes des ungeborenen Lebens hat es der Vorschrift abgesprochen. Als Hauptmängel hat es herausgestellt, daß die Regelung die Unterrichtung über soziale Hilfen

- jedem Arzt überließ, ohne sich mit der Frage zu befassen, ob der Arzt selbst die entsprechende Kenntnis hat,
- auch dem mit dem Schwangerschaftsabbruch betrauten Arzt überließ, obwohl dieser an der Vornahme des Eingriffs u. U. mehr interessiert sein kann als an einer auf den Schutz des ungeborenen Lebens ausgerichteten Beratung,
- als ausreichend gelten ließ, wenn sie von dem den Schwangerschaftsabbruch durchführenden Arzt erst in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Eingriff vorgenommen wurde.

Die beiden Entwürfe schlagen zur Vermeidung der vom Bundesverfassungsgericht gerügten Unzulänglichkeiten in einigen Einzelheiten übereinstimmende, im übrigen unterschiedliche Regelungen vor. Der Ausschuß übernimmt aufgrund Mehrheitsbeschlusses die im Entwurf der Fraktionen der SPD, FDP vorgeschlagene Vorschrift mit einigen Ergänzungen.

Absatz 1 Nr. 1 regelt unter weitgehender Übernahme des Wortlauts des § 218 c Abs. 1 Nr. 1 StGB i. d. F. 5. StrRG die Beratung der Schwangeren „über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder ..., insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern ...". Hinsichtlich der Zielrichtung ist die Ausschußmehrheit der Auffassung, es sei insoweit schon dadurch eine gewisse Klärung eingetreten, daß die Vorschrift nunmehr im Kontext einer Indikationenregelung stehe. Wer sich als Berater im konkreten Fall mit der Frage des Schwangerschaftsabbruchs befasse, müsse die Zulässigkeitsvoraussetzungen in die Überlegungen einbeziehen. Die Beratung müsse daher, wo dies geboten sei, zwangsläufig dahin tendieren, der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern. Zusätzlich wird anstelle des neutralen Wortes „unterrichten" der Begriff „beraten" gewählt, der auch nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts stärker auf eine Einflußnahme hinweist. Eine Minderheit hält das nicht für ausreichend. Diese Ausschußmitglieder haben beantragt, die Formulierung des § 218 d Abs. 1 Nr. 1 des Fraktionsentwurfs der CDU/CSU zu übernehmen. Darin sind zusätzlich die Hilfen für „Familien" als Beratungsgegenstand erwähnt. Bei der besonderen Bedeutung, die die Familie als Einheit tatsächlich und nach der Verfassung habe, sei diese Anführung notwendig. Die Ausschußmehrheit hält diese Ergänzung nicht für sachgerecht, weil nicht immer eine Familie betroffen sei. Wo die Schwangere, was allerdings die Regel sei, innerhalb einer Familie stehe, folge aus Wortlaut und Sinn des Gesetzes unmißverständlich, daß sie auch über die Hilfen für Familien beraten werden müsse. Das sei besonders naheliegend in Fällen, in denen sich der Wunsch nach Schwangerschaftsabbruch aus einer wirtschaftlichen oder sozialen Bedrängnis ergebe.

Insbesondere aber setzt der Fraktionsentwurf der CDU/CSU voraus, daß die Schwangere „auf die grundsätzliche Pflicht zur Achtung des Lebensrechts des Kindes vor der Geburt hingewiesen und darüber belehrt worden ist, welche Gründe in ihrem Fall für die Fortsetzung der Schwangerschaft sprechen". Nach der Auffassung der Befürworter dieses Vorschlags wird nur eine Aussage von dieser Deutlichkeit den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht. Die Ausschußmehrheit konnte sich jedoch zu dieser Änderung nicht verstehen. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine abschließende Aufzählung aller maßgeblichen Aspekte nicht möglich sei. Dann sei aber eine Akzentsetzung, die über das hinausgehe, was im Mehrheitsvorschlag formuliert sei, eher problematisch. Insbesondere könne sie sich bei den Frauen als psychisches Hemmnis vor dem Gang zur Beratung auswirken.

Einigkeit besteht im Ausschuß darin, daß die Beratung — wie es schon der Intention des § 218 c StGB i. d. F. 5. StrRG entsprach — immer auf die konkrete Situation der Frau eingehen und deren gesamte Lebensverhältnisse insbesondere in persönlicher, familiärer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht umfassen müsse. Eine formularmäßige Behand-

lung muß nach der Vorstellung des Ausschusses ebenso ausgeschlossen sein, wie eine nur telefonische Beratung. Vielmehr muß ein persönliches, unmittelbares Gespräch zwischen der Frau und dem Berater stattfinden. Das wird im Gesetzeswortlaut dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Schwangere sich „wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater ... gewandt" habe und „dort ... beraten" worden sein muß. Das zwingt allerdings nicht ausnahmslos zu einer Beratung in der Beratungsstelle oder in der Arztpraxis. Je nach Sachlage kann das Gespräch auch z. B. im Krankenhaus oder in der Wohnung der Schwangeren stattfinden.

Ebenfalls einhellig wurde die in beiden Entwürfen vorgeschlagene und der Forderung des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Vorschrift übernommen, wonach diese Beratung mindestens drei Tage vor dem Schwangerschaftsabbruch stattfinden muß. Damit wird sichergestellt, daß die Schwangere die Zeit und die Möglichkeit hat, das Beratungsergebnis zu verarbeiten und ggf. mit Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen zu besprechen.

Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob den Sozialversicherungsträgern durch die Beratung nach Absatz 1 Nr. 1 Kosten entstehen. Nach der Überzeugung der Ausschußmehrheit ist das nicht der Fall. Zweifelsfrei wird die Beratung durch die Beratungsstellen kostenlos erteilt. Dagegen wird ein freiberuflicher Arzt die Leistung nicht unentgeltlich gewähren. Bei dieser Beratung handelt es sich aber nicht um eine von der Krankenkasse zu gewährende Pflichtleistung, auch nicht um die in § 200 f RVO genannte „ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft". Das ergibt sich u. a. aus der Entstehungsgeschichte beider Vorschriften. In § 218 c Abs. 1 Nr. 1 StGB i. d. F. 5. StrRG war das hier erörterte Gespräch als „Unterrichtung" bezeichnet, so daß die in § 200 f RVO genannte ärztliche Beratung nur diejenige des § 218 c Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. 5. StrRG erfassen konnte. Die nunmehr aus anderen Gründen vorgeschlagene Ersetzung des Wortes „unterrichten" durch den Begriff „beraten" soll daran nichts ändern. Eine Minderheit im Ausschuß bezweifelt, daß dieses Ergebnis sichergestellt sei. Diese Ausschußmitglieder weisen darauf hin, daß einerseits der Gegenstand der Beratung, nämlich die sozialen Hilfsmöglichkeiten, und andererseits die die gesamten Lebensverhältnisse umfassende ärztliche Beratung der Nummer 2 insbesondere in Fällen sozialer Notlage ineinander übergingen. Zudem sei der Beratung nach Nummer 1 eine gegenüber den ursprünglichen Vorstellungen erhöhte Bedeutung beizumessen. Das könne zu einer Auslegung des § 200 f RVO führen, nach der auch diese Beratung als Pflichtleistung der Sozialversicherungsträger angesehen werde. Eine solche Regelung sei aber ohne vorgängige Klärung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht vertretbar. Die Ausschußmehrheit hält dem zusätzlich entgegen, daß eine insoweit etwa erforderlich werdende Prüfung oder Regelung nicht in diesem Gesetzgebungsverfahren vorzunehmen sei, sondern im sozialpolitischen Bereich in anderem Zusammenhang erfolgen müsse.

Absatz 1 Nr. 2 deckt sich inhaltlich sowohl mit § 218 d Abs. 1 Nr. 2 des Fraktionsentwurfs der CDU/CSU, als auch mit der geltenden Vorschrift des § 218 c Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. 5. StrRG. Insoweit wird auf die Begründung im Schriftlichen Bericht Drucksache 7/1981 (neu) S. 16, 17 verwiesen.

Durch Anfügen eines Satzes 2 wird klargestellt, daß die Schwangere selbst, auch wenn sie in irgendeiner Form zu der in Satz 1 umschriebenen Handlung beitragen sollte, nicht nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Absatz 2 umschreibt, wer Berater im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist.

Nummer 1 nennt die Beratungsstellen, die von einer „Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts" anerkannt sind. Die Vorschrift lehnt sich — unter Aufgabe des in § 218 c StGB i. d. F. 5. StrRG verwendeten unklaren Begriffs „ermächtigen" — an die Formulierung des § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB an. Im Ausschuß besteht Einigkeit darüber, daß trotz des uneingeschränkten Wortlauts nicht jede Behörde, Körperschaft usw. ohne Rücksicht auf ihre fachliche Kompetenz befugt sein soll, Beratungsstellen anzuerkennen. Vielmehr kommen aus dem Kreis der erwähnten Institutionen nur diejenigen in Frage, die dafür eine besondere Zuständigkeit besitzen. Die Vorschrift setzt somit voraus, daß die Länder, wie dies im Hinblick auf § 218 c StGB i. d. F. 5. StrRG teilweise geschehen ist und in entsprechender Weise auf der Grundlage des § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB angestrebt wird, die erforderlichen Regelungen treffen. Es ist denkbar, daß die endgültigen Regelungen, die soweit wie möglich unter den Ländern abgestimmt und einheitlich sein sollten, erst einige Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden können. Dennoch ist nicht zu besorgen, daß in dieser Zeit keine anerkannten Beratungsstellen vorhanden sein werden. Der Ausschuß geht vielmehr davon aus, daß die öffentlichen Körperschaften, die sich von ihrer Aufgabenstellung her mit Schwangerschafts- und allgemeiner Sozialberatung befassen, d. h. die Kirchen, kraft Tradition als zuständig für die Anerkennung von Beratungsstellen angesehen werden können. In jedem Fall können die Länder bestehende Einrichtungen der etablierten Träger von Beratungsstellen, d. h. ebenfalls der Kirchen sowie der freien Wohlfahrtsverbände und Jugendwohlfahrtsverbände, schon bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorab anerkennen, ähnlich wie es im Hinblick auf § 218 c StGB i. d. F. 5. StrRG gehandhabt wurde. Zur Erleichterung eines solchen Vorgehens schlägt der Ausschuß zu Artikel 6 vor, das Gesetz erst einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen. Die zuständigen Ressorts der Bundesregierung werden die ersten koordinierenden, auf eine einheitliche und rasche Länderregelung abzielenden Schritte unverzüglich einleiten.

Nummer 2 läßt als Berater auch einzelne Ärzte zu, wenn sie bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllen. Mit der Einschränkung, daß es sich nicht um den Arzt handeln darf, der den Eingriff vor-

nimmt, wird der erwähnten Forderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen.

Nach dem Vorschlag zu Buchstabe a des Koalitionsentwurfs sollte im übrigen schon die Zugehörigkeit eines Arztes zu einer anerkannten Beratungsstelle genügen. Umfragen in einzelnen Ländern haben jedoch ergeben, daß dieser Bezug für sich allein nicht die Gewähr für die besondere Sachkunde des Arztes in Fragen der öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder bietet. Das gilt jedenfalls in der gegenwärtigen Situation, in der viele Beratungsstellen nicht über einen festangestellten Arzt verfügen, sondern mehr oder weniger eng mit freipraktizierenden Ärzten zusammenarbeiten, die zum Teil nicht bereit sind, auch Sozialberatung zu übernehmen. Die Beratereigenschaft wird deshalb insoweit an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß der Arzt als Mitglied der Beratungsstelle „mit der Beratung ... betraut ist".

Die Vorschrift des Buchstaben b wird von einer Minderheit deswegen kritisiert, weil sie keine Kriterien enthält, die für die Behörden, Körperschaften usw. bei der Auswahl des jeweiligen Arztes verbindlich sind. Es müsse sichergestellt sein, daß die Qualität der Beratung des einzelnen Arztes der Qualität einer anerkannten Beratungsstelle entspricht.

Nach der Auffassung der Mehrheit ist aber eine unannehmbare Anerkennungspraxis deshalb nicht zu besorgen, weil auf der Grundlage der von den Ländern zu erwartenden Regelungen die Gewähr für die fachliche Kompetenz und die Zuverlässigkeit der erwähnten Institutionen auch insoweit gegeben ist, als es um die Auswahl der einzelnen Ärzte geht. Im übrigen besteht Übereinstimmung darin, daß bei den zu schaffenden Länderregelungen auch dieses Problem in geeigneter Weise berücksichtigt werden muß.

Besonders umstritten war die Vorschrift des Buchstaben c, die es dem einzelnen Arzt überläßt, auf welche „geeignete Weise" er sich „über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet" und damit die Beratereigenschaft erlangt. Eine Minderheit weist darauf hin, daß diese Regelung auf jede konkrete Mindestanforderung verzichte und in keiner Weise feststellbar sei, ob der Arzt auch nur sich selbst die unbedingt notwendige Information verschafft habe, die er der Schwangeren weitergeben solle. Die Vorschrift schaffe insofern jede Möglichkeit zur Umgehung der vom Bundesverfassungsgericht als unabdingbar bezeichneten und vom Gesetzgeber anzustrebenden Beratung. Die bereits genannte Forderung, daß die Qualität der Beratung des einzelnen Arztes derjenigen der Beratungsstelle entsprechen müsse, sei auch hier zu erheben. Die Mehrheit hält jedoch daran fest, daß sich gerade eine Einengung der Vorschrift negativ auf die Qualität und den Umfang des Beratungsangebots auswirken könne. In zahlreichen, auch durch soziale Notlagen indizierten Fällen komme es auf eine ganz konkrete Initiative an, die der Arzt nicht aufgrund einer vorausgegangenen mehr oder weniger schematischen Unterrichtung ergreifen könne, sondern nur aufgrund einer ad hoc einzuholenden speziellen Information, die aber auch genüge. Eine Einzelaufzählung im Gesetz sei nicht möglich. Andererseits sei es nicht sachgerecht, in derartigen Fällen Ärzte deswegen von der Beratung auszuschließen, weil sie bestimmte andere, über die Erfordernisse des konkreten Falles hinausgehende Kenntnisse in Fragen der Sozialhilfe nicht besäßen. Im übrigen sind diese Ausschußmitglieder der Auffassung, daß auf die Gewissenhaftigkeit und das Verantwortungsbewußtsein der Ärzte vertraut werden solle, die, von Ausnahmen abgesehen, eine Beratung nach Absatz 1 nur dann übernehmen würden, wenn sie dies von ihrem Informationsstand her für vertretbar hielten.

Die gegenüber dem Koalitionsentwurf eingefügte Ergänzung entspricht der Einfügung bei Buchstabe a.

Eine Minderheit hält die Erwartungen, die die Mehrheit mit der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Vorschrift verbindet, nicht für gerechtfertigt. Sie erachtet eine Beratung, die die vorhandenen Hilfsmöglichkeiten zuverlässig aufzeigt und den Schutz des ungeborenen Lebens ausreichend gewährleistet, nur dann als gesichert, wenn damit nicht einzelne Ärzte, sondern ausschließlich Beratungsstellen betraut werden, und zwar solche, die auf der Grundlage einer Verordnung der Landesregierung ermächtigt sind.

Absatz 3 wird unverändert aus dem Entwurf der Koalitionsfraktionen übernommen. Im Gegensatz zu dem im Oppositionsentwurf vorgeschlagenen § 218 d Abs. 3 enthält die Vorschrift keine Notstandsklausel. Die Ausschußmehrheit hält eine solche Klausel wegen der Vorschrift des § 34 StGB über den rechtfertigenden Notstand für entbehrlich. Absatz 3 in der vorgeschlagenen Fassung erlaubt einen Verzicht auf die Sozialberatung des Absatzes 1 dann, wenn die Schwangerschaft auf der Grundlage einer körperlichen Erkrankung oder eines Körperschadens eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr für die Schwangere begründen würde. In derartigen Fällen kann nach der Auffassung der Ausschußmehrheit die Sozialberatung der Schwangeren keine für ihre Entscheidung erheblichen Gesichtspunkte bringen.

Eine Minderheit möchte auch für diese Situation die Beratung sichergestellt wissen, sofern nicht der damit verbundene Aufschub die Schwangere in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen würde. Dabei wird an mögliche Fälle gedacht, in denen die körperliche Krankheit oder der Körperschaden durch Hilfen, über die die Schwangere von sich aus nicht verfügt, behoben oder gemildert werden kann, insbesondere aber an solche Fälle, in denen die Indikation zum Schwangerschaftsabbruch sich nicht ausschließlich aus der körperlichen Erkrankung oder dem Körperschaden, sondern zusätzlich aus anderen Ursachen ergibt.

Zu Nummer 5 — § 219

Die in § 218 a nunmehr bereits für die Zeit ab der Nidation vorgesehene Indikationenregelung verlangt, daß die Schwangere bzw. ihre Lebensverhält-

nisse untersucht und daß entsprechende Feststellungen getroffen werden. Die maßgebliche Entscheidung darüber, ob eine Indikation gegeben ist und die Schwangerschaft abgebrochen werden darf, muß der mit dem Eingriff betraute Arzt in eigener Verantwortung treffen. Das ergibt sich bereits aus § 218 a des Entwurfs in der Ausschußfassung.

Eine Regelung, die es allein bei der von diesem Arzt aufgrund eigener Untersuchung getroffenen Entscheidung bewenden ließe, könnte aber dem Sinn der Indikationenregelung nicht gerecht werden und ihre Einhaltung nicht gewährleisten. Dabei ist nicht nur an vorsätzliche Mißachtung der Vorschriften zu denken, die dann, wenn der Schwangerschaftsabbruch ausschließlich Angelegenheit der Schwangeren und des von ihr um den Eingriff ersuchten Arztes bleibt, leichter möglich ist, als wenn noch eine andere kompetente Person oder Stelle in den Entscheidungsprozeß einbezogen wird. Die Notwendigkeit für die zuletzt angedeutete Lösung ergibt sich vielmehr insbesondere daraus, daß die den Schwangerschaftsabbruch indizierenden Umstände auf einem Gebiet liegen können, das dem mit dem Eingriff betrauten Arzt, der in der Regel ein Gynäkologe und gelegentlich ein Chirurg sein wird, fremd ist. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen der Wunsch der Schwangeren zum Abbruch durch ihre soziale Situation, durch eine innere oder psychische Erkrankung oder durch eine zu erwartende Schädigung des Kindes ausgelöst wird. Die Regelung muß deshalb so ausgestaltet werden, daß sie eine Beteiligung des für das jeweilige Gebiet kompetenten Fachmanns soweit wie möglich sicherstellt. Die beiden Entwürfe sehen dafür unterschiedliche Lösungen vor.

Der Ausschuß übernimmt aufgrund Mehrheitsbeschlusses die im Entwurf der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Regelung. Danach muß ein Arzt, der nicht selbst den Eingriff vornimmt, zunächst schriftlich feststellen, ob der Schwangerschaftsabbruch im Sinne des § 218 a indiziert oder nicht indiziert ist. Die Vorschrift verzichtet darauf, eine auf die jeweiligen Umstände bezogene fachliche Kompetenz des Arztes ausdrücklich zu verlangen. Eine abschließende Regelung würde sich ohnehin nicht formulieren lassen. Aus der Vielzahl der Ursachen, die einen Abbruch indizieren können, nur einzelne herauszugreifen, und insoweit die Feststellung des dafür besonders ausgebildeten Facharztes vorzuschreiben, erscheint nicht angebracht und würde den jeweils anderen Situationen nicht gerecht. Andererseits ist das wünschenswerte Ergebnis, daß ein Arzt Feststellungen nur auf seinem Fachgebiet trifft, nach der Auffassung der Ausschußmehrheit schon durch das ärztliche Standesrecht gewährleistet, das dem Arzt Übergriffe auf Gebiete außerhalb seines Faches untersagt. Die Feststellungen müssen schriftlich getroffen werden. Im übrigen gilt für diesen Arzt, daß er in der Bundesrepublik approbiert sein muß; die schriftliche Feststellung eines nur im Ausland zugelassenen Arztes würde nicht genügen, also den den Schwangerschaftsabbruch durchführenden Arzt nicht von der Strafbarkeit befreien. Das entspricht einmal der Tatsache, daß die Vorschrift auf dem in der Bundesrepublik geltenden Standesrecht aufbaut und dieses voraussetzt. Zum anderen kommt die erwähnte Bedingung in der Vorschrift des Absatzes 2 zum Ausdruck, die voraussetzt, daß dem Arzt durch die Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts in der Bundesrepublik die mit der Approbation verbundene Befugnis entzogen werden kann.

Bereits aus dem Obengesagten ergibt sich, daß die Feststellungen den Arzt, der den Eingriff vornimmt, nicht binden. Dieser kann also trotz positiver Feststellungen des anderen Arztes zum Ergebnis kommen, der Schwangerschaftsabbruch sei nicht indiziert, und umgekehrt. Wohl aber ist es der Sinn der Vorschrift, daß die schriftliche Feststellung dem mit dem Eingriff betrauten Arzt Grundlagen und Hilfen für die von ihm zu treffende abschließende Beurteilung und Entscheidung über Vornahme oder Ablehnung des Eingriffs vermitteln soll. Das setzt voraus, daß er die Feststellungen kennt. In dieser Hinsicht ist die im Koalitionsentwurf gewählte Formulierung nicht ausreichend. Ausdrücklich verlangt wird darin nur, daß der andere Arzt „schriftlich festgestellt hat", ob die Voraussetzungen des § 218 a vorliegen. Die Vorschrift könnte dahin ausgelegt werden, die schriftliche Feststellung sei schon mit Abschluß der Niederschrift, zumindest aber mit der Eröffnung gegenüber der Schwangeren getroffen und es genüge, wenn der ausführende Arzt sich nur diese Tatsache auf irgendeine Weise mitteilen lasse. Eine solche Handhabung würde dem Sinn der Vorschrift nicht gerecht. Zudem würde diese Formulierung Umgehungsmöglichkeiten eröffnen. Denn ein Eingriff, der in fahrlässiger Unkenntnis über das Fehlen einer vorausgegangenen Untersuchung und schriftlichen Feststellung vorgenommen wird, soll nicht mit Strafe bedroht werden; andererseits wird eine derartige Einlassung, auch wenn sie unzutreffend ist, in der Regel nicht widerlegt werden können. Schließlich würde die im Entwurf vorgeschlagene Fassung die Ärzte im Unklaren darüber lassen, wie sie mit der schriftlichen Feststellung zu verfahren haben. Aus diesen Gründen hat die Ausschußmehrheit die Klarstellung beschlossen, wonach ein Arzt den Eingriff nur durchführen darf, nachdem ihm die schriftliche Feststellung des anderen Arztes vorgelegen hat.

Eine Minderheit wendet sich gegen diese Änderung. In Fällen, in denen die schriftliche Feststellung tatsächlich erfolgt sei, müsse es genügen, wenn der ausführende Arzt auf einfachere Weise von dieser Tatsache Kenntnis erlange.

Die Mehrheit bleibt jedoch bei ihrer Auffassung. Diese Ausschußmitglieder halten es für geboten, daß der ausführende Arzt nicht nur die Tatsache der schriftlichen Feststellung durch einen anderen Arzt, sondern auch den Inhalt der Feststellung kenne, was ihm in der Regel nur bei Vorliegen des Schriftstückes möglich sei. Zwar seien Ausnahmefälle denkbar, in denen auch diese Information einfacher — etwa durch ein ausführliches Telefongespräch — erlangt werden könne, die Vorschrift also in der jetzt vorgeschlagenen Fassung ein etwas umständlicheres Verfahren als unbedingt notwendig verlange. Das falle aber nicht ins Gewicht und sei in jedem Fall in Kauf zu nehmen zur Vermeidung

der aufgezeigten gravierenden Nachteile, die die Entwurfsfassung mit sich bringen würde.

Die Präzisierung in der Bezugnahme auf § 218 a verdeutlicht, daß sich die schriftliche Feststellung nicht zu der (nur im Zeitpunkt des Eingriffs relevanten) Einwilligung der Schwangeren äußern muß. Schließlich wird durch Anfügen eines Satzes 2 auch hier klargestellt, daß eine Strafbarkeit der Schwangeren nach dieser Vorschrift nicht in Frage kommt.

Der entsprechende Vorschlag in § 218 d Abs. 1 Nr. 3 des Fraktionsentwurfs der CDU/CSU stimmt mit dieser Regelung insoweit überein, als er dem mit dem Eingriff betrauten Arzt allein die Entscheidung über das Vorliegen der Indikation überläßt und ihm lediglich vorschreibt, sich beraten zu lassen. Anders als nach der hier vorgeschlagenen Vorschrift soll aber die Beratung durch zwei Ärzte erfolgen. Außerdem wird vorausgesetzt, daß beide Ärzte nach Vorschriften der Landesregierungen zu der Beratertätigkeit behördlich ermächtigt sind.

Eine Minderheit im Ausschuß tritt für diese Regelung ein. Diese Ausschußmitglieder sind der Auffassung, daß nur mit den beiden zusätzlichen Kautelen die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Mindestgarantie für die Einhaltung der Indikationenregelung gegeben sei. Andernfalls bestehe insbesondere die Gefahr der Gespannbildung zwischen beratendem bzw. feststellendem und ausführendem Arzt, die zu den aus Großbritannien bekannten, den Schutz des ungeborenen Lebens ignorierenden Praktiken führen könnte.

Der vom Ausschuß eingefügte Absatz 2 schafft die Möglichkeit, einem Arzt, der wegen Straftaten im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch rechtskräftig verurteilt worden ist, zu untersagen, Feststellungen über das Vorliegen einer Indikation mit der sich aus Absatz 1 ergebenden Wirkung zu treffen. Wo es wegen der Verfehlung zur Entziehung der Approbation oder zur Untersagung der Berufsausübung im Strafverfahren kommt, verliert der Arzt schon damit die entsprechende Befugnis. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen wegen der Besonderheit der Straftaten diese äußersten, die gesamte wirtschaftliche Existenz vernichtenden Maßnahmen nicht angewandt werden, es aber gleichwohl unerträglich wäre, den Arzt weiterhin auf dem Gebiet, auf dem er versagt hat, eine derart bedeutsame Funktion ausüben zu lassen. Die Vorschrift läßt in Satz 1 eine endgültige Untersagung dann zu, wenn der Arzt wegen einer der ausdrücklich genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde. Die Zuständigkeit für die Entscheidung regelt sich nach Landesrecht. In jedem Fall handelt es sich um eine Entscheidung, die gerichtlicher Kontrolle unterliegen wird.

Im Hinblick auf die mögliche Dauer eines solchen Strafverfahrens erscheint es geboten, auch schon für die Zeit vor Rechtskraft des Urteils die Möglichkeit einer Untersagung zu schaffen. Diese Untersagung kann naturgemäß nur vorläufigen Charakter haben. Im übrigen darf nach der Auffassung der Ausschußmehrheit auch diese Maßnahme nicht schon im frühesten Stadium des Strafverfahrens zugelassen werden. Zwar ist davon auszugehen, daß die zuständige Behörde bei einer solchen Entscheidung besondere Zurückhaltung ausüben wird. Es ist aber zu berücksichtigen, daß für jedes Verfahrensstadium, in dem die (vorläufige) Untersagung grundsätzlich zugelassen wird, eine Regelung geschaffen werden muß, nach der die Justizbehörde der zuständigen Verwaltungsbehörde Mitteilung macht. Die Ausschußmehrheit möchte einen betroffenen Arzt dieser Belastung frühestens dann aussetzen, wenn gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, nicht aber schon während des vorausgehenden Verfahrens. Eine Minderheit im Ausschuß weist demgegenüber auf mögliche Fälle hin, in denen bereits das vorausgehende Verfahren den hinreichenden oder gar dringenden Verdacht schwerer Straftaten rechtfertigt, sich aber ebenfalls über längere Zeit hinzieht. In solchen Fällen bestehe ein Bedürfnis, den Arzt von den erwähnten Feststellungen vorläufig auszuschalten. Daß die Verwaltungsbehörde von einer solchen Möglichkeit einen unangemessenen Gebrauch mache, sei nicht zu befürchten. Diese Ausschußmitglieder haben deshalb beantragt, die vorläufige Untersagung auch schon im vorausgehenden Verfahrensabschnitt zuzulassen, sofern (zumindest) „hinreichender" Tatverdacht besteht. Der Antrag wurde von der Ausschußmehrheit aus den erwähnten Gründen und aus dem zusätzlichen Bedenken abgelehnt, daß eine solche Vorschrift der Verwaltungsbehörde die Entscheidung über das Vorliegen des dringenden Tatverdachts aufbürden würde, diese aber damit überfordert wäre.

Zu Nummer 5 a — § 219 a

Die Vorschrift wurde vom Ausschuß durch einstimmigen Beschluß eingefügt. Der schriftlichen Feststellung zur Vorlage nach § 219 Abs. 1 kommt im Hinblick auf die endgültige Entscheidung sowohl der Schwangeren als auch des für den Eingriff vorgesehenen Arztes besondere Bedeutung zu. Eine unzutreffende Feststellung kann schwerwiegende irreparable Folgen haben. Dementsprechend ist sie, wenn sie wider besseres Wissen abgegeben wird, als strafbedürftiges Unrecht zu bewerten. Da mit der Feststellung in jedem Fall, zumindest konkludent, zum Ausdruck gebracht wird, sie beruhe auf einer eigenen sachkundigen, die verfügbaren Erkenntnisquellen einbeziehenden Prüfung durch den Feststellenden, handelt wider besseres Wissen auch derjenige, der die Feststellung ohne eine solche Prüfung trifft. Andererseits dürfen bei der Komplexität und Schwierigkeit der festzustellenden und zu beurteilenden Sachverhalte die Anforderungen nicht überspannt werden. Deshalb soll nach der Auffassung des Ausschusses nur eine wider besseres Wissen abgegebene unrichtige Feststellung mit Strafe bedroht werden. Es soll vermieden werden, daß Ärzte aufgrund gefahrlos aufzustellender Verdächtigungen, sie hätten mit bedingtem Vorsatz unrichtige Feststellungen getroffen, mit Strafverfahren überzogen werden. Im übrigen ist die Feststellung nach der Vorstellung des Ausschusses erst dann als getroffen anzusehen, wenn sie an eine andere Person, d. h. an die Schwangere oder einen anderen

Arzt, herausgegeben ist, nicht aber solange sie sich nur in den Akten des Arztes befindet. Die Vorschrift entspricht insoweit und auch im Strafrahmen derjenigen des § 278 StGB, die aber die hier pönalisierten Fälle in der Regel nicht erfaßt.

Zu Nummern 6, 6 a

Redaktionelle Ergänzungen.

Zu Nummer 7 — § 219 d

Die Regelung entspricht im Grundsatz derjenigen des geltenden § 218 Abs. 1 StGB i. d. F. 5. StrRG, wonach erst ab dem vierzehnten Tag nach der Empfängnis von einem strafrechtlich relevanten Schwangerschaftsabbruch die Rede sein kann. Jene Formulierung hat sich aber als nicht sachgerecht erwiesen. Sie hat z. B. zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob der Gesetzgeber auch für das Stadium der ersten dreizehn Tage ab Empfängnis eine Schwangerschaft annimmt. Je nach der Auslegung könnte daraus der Schluß gezogen werden, daß, mit Ausnahme des § 218 StGB selbst, alle den Schwangerschaftsabbruch betreffenden Vorschriften in diesem Stadium anwendbar seien. Das würde dann z. B. für das Beratungs- und Feststellungsverfahren gelten. Desgleichen könnten die lediglich bis zum dreizehnten Tag wirkenden, die Nidation verhindernden Mittel als Schwangerschaftsabbruchsmittel anzusehen sein mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des § 219 b StGB (Werbeverbot) und des § 219 c (Verbot des Inverkehrbringens) anwendbar wären. Das war und ist nicht gewollt.

Dementsprechend haben beide Entwürfe eine gleichlautende Begriffsbestimmung vorgeschlagen, nach der „Handlungen, deren Wirkung nicht später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis eintritt, ... nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes" gelten. Der Ausschuß schlägt vor, statt an den dreizehnten Tag nach der Empfängnis an den Zeitpunkt des Abschlusses der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter anzuknüpfen. Auch für die geltende Vorschrift war dieser Vorgang der Ausgangspunkt. Im Hinblick auf die wissenschaftliche Erkenntnis, daß dieser Vorgang etwa auf den vierzehnten Tag nach der Empfängnis fällt, hat der Gesetzgeber des 5. StrRG diesen, insbesondere für die Schwangere selbst, noch am ehesten feststellbaren Termin gewählt. Daß die Nidation im Einzelfall tatsächlich kurze Zeit davor oder danach stattfinden kann, wurde dabei in Kauf genommen. Von der entscheidenden Überlegung her, daß primärer Bezugspunkt der Abschluß der Nidation als ein in der Entwicklung des Menschen besonders bedeutsamer und die Schutzbedürftigkeit verstärkender Vorgang ist, sowie daß die Anwendung der eben die Nidation verhindernden Mittel von der Strafbarkeit ausgenommen werden sollen, schlägt der Ausschuß die erwähnte Änderung vor. Damit wird der Lage derjenigen Rechnung getragen, die Mittel mit ausschließlich nidationshemmender Wirkung verschreiben, verabreichen oder anwenden, aber nicht sicher sein können, ob die Wirkung tatsächlich bis zum dreizehnten Tag nach der Empfängnis eintritt.

Zu Artikel 2 bis 5

Inhaltlich unverändert.

Zu Artikel 6

Mit der Änderung soll dem Land Berlin für die Übernahme des Fünften Strafrechtsreformgesetzes und allen Ländern für die Vorbereitung der erforderlichen Regelungen eine Erleichterung in zeitlicher Hinsicht verschafft werden.

Bonn, den 29. Januar 1976

Dr. Eyrich **Dr. Bardens**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 7/4128 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts — Drucksache 7/4211 — für erledigt zu erklären,
3. die zu diesen Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 29. Januar 1976

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. Müller-Emmert	**Dr. Eyrich**	**Dr. Bardens**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes – Drucksache 7/4128 – mit den Beschlüssen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
Entwurf eines Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes	**Entwurf eines Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Strafgesetzbuches**	Artikel 1 **Änderung des Strafgesetzbuches**
Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:	Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:
1. In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a werden das Wort „ermächtigten" durch das Wort „anerkannten" und die Angabe „§ 218 c" durch die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1" ersetzt.	1. unverändert
2. § 218 wird wie folgt geändert:	2. § 218 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis" gestrichen;	a) unverändert
	a[1]) Absatz 2 erhält folgende Fassung: **„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter** **1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder** **2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.** **Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."**
b) dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Die Schwangere ist *straffrei,* wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218 b Abs. 1 Nr. 1, 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind.	b) dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Die Schwangere ist **nicht nach Satz 1 strafbar,** wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218 b Abs. 1 Nr. 1, 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat."	Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat."
3. § 218 a wird aufgehoben.	3. unverändert
4. Die bisherigen §§ 218 b und 218 c werden §§ 218 a und 218 b und erhalten folgende Fassung:	4. Die bisherigen §§ 218 b und 218 c werden §§ 218 a und 218 b und erhalten folgende Fassung:
„§ 218 a	„§ 218 a
Indikation zum Schwangerschaftsabbruch	Indikation zum Schwangerschaftsabbruch
(1) Der *mit Einwilligung der Schwangeren von* einem Arzt *vorgenommene Schwangerschaftsabbruch* ist nicht nach § 218 strafbar, wenn *er* unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.	(1) Der **Abbruch der Schwangerschaft durch** einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn **1. die Schwangere einwilligt und** **2. der Abbruch der Schwangerschaft** unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.
(2) *Die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor,* wenn nach ärztlicher Erkenntnis	(2) **Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt,** wenn nach ärztlicher Erkenntnis
1. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren, *schwerwiegenden* Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde,	1. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, **die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann,**
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht,	2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, **oder**
3. der Abbruch der Schwangerschaft sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann.	3. der Abbruch der Schwangerschaft sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die **a)** so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, **und** **b) nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.**
(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sein.	(3) unverändert

Entwurf

§ 218 b

Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater (Absatz 2) gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Berater im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist

1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Beratungsstelle oder
2. ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt und
   a) einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) angehört,
   b) von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Berater anerkannt ist oder
   c) sich durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) oder einer Sozialbehörde oder auf andere Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen *(Absatz 1 Nr. 1)* unterrichtet hat.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden."

5. § 219 erhält folgende Fassung:

„§ 219

Abbruch der Schwangerschaft ohne Feststellung

Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß *ein* Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, *schriftlich festgestellt* hat, ob die Voraussetzungen des § 218 a *vorliegen,* wird

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 218 b

Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. unverändert
2. unverändert

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. **Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.**

(2) Berater im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist

1. unverändert
2. ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt und
   a) **als Mitglied** einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) **mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 betraut ist,**
   b) unverändert
   c) sich durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1), **das mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 betraut ist,** oder **mit** einer Sozialbehörde oder auf andere **geeignete** Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet hat.

(3) unverändert

5. § 219 erhält folgende Fassung:

„§ 219

Abbruch der Schwangerschaft ohne **ärztliche** Feststellung

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß **ihm die schriftliche Feststellung eines** Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, **darüber vorgelegen** hat, ob die Vor-

Entwurf

mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist."

6. *In § 219 a Abs. 2* werden das Wort „ermächtigte" durch das Wort „anerkannte", die Angabe „(§ 218 c)" durch die Angabe „(218 b Abs. 2 Nr. 1)" und die Angabe „der §§ 218 a und 218 b" durch die Angabe „des § 218 a" ersetzt.

7. Nach *§ 219 b* wird folgende Vorschrift eingefügt:

„*§ 219 c*

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung *nicht später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis* eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes."

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 a werden das Wort „ermächtigten" durch das Wort „anerkannten" und die

Beschlüsse des Sonderausschusses

aussetzungen des § 218 a **Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 gegeben sind,** wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. **Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.**

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach Absatz 1 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1 oder den §§ 218, 218 b, 219 a, 219 b oder 219 c oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach Absatz 1 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist."

5a. Nach § 219 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 219 a

Unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 zur Vorlage nach § 219 Abs. 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar."

6. **Der bisherige § 219 a wird § 219 b; in seinem Absatz 2** werden das Wort „ermächtigte" durch das Wort „anerkannte", die Angabe „(§ 218 c)" durch die Angabe „(§ 218 b Abs. 2 Nr. 1)" und die Angabe „der §§ 218 a und 218 b" durch die Angabe „des § 218 a" ersetzt.

6a. Der bisherige § 219 b wird § 219 c.

7. Nach **§ 219 c** wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 219 d

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung **vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter** eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes."

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 a werden das Wort „ermächtigen" durch das Wort „anerkannten" und die

Entwurf

Angabe „*§ 218 a*" durch die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1" ersetzt und die Worte „oder einer zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle" gestrichen.

2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „ermächtigten" durch das Wort „anerkannten" und die Angabe „§ 218 c" durch die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1" ersetzt und die Worte „oder der zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle" gestrichen.

Beschlüsse des Sonderausschusses

Angabe „**§ 218 c**" durch die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1" ersetzt und die Worte „oder einer zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle" gestrichen.

2. unverändert

Artikel 3

Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür zugelassenen Einrichtung vorgenommen werden."

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „der §§ 218 a und 218 b" durch die Angabe „des § 218 a" ersetzt;

   b) in Satz 2 wird in Nummer 5 das Wort „sowie" durch einen Beistrich ersetzt, der Nummer 6 das Wort „sowie" angefügt und folgende Nummer 7 eingefügt:

      „7. gegebenenfalls den fremden Staat, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat."

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Noch nicht vollstreckte Strafen; Beendigung von Strafverfahren

Die Artikel 9 und 10 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) sind entsprechend anzuwenden, soweit eine Tat nach dem vorliegenden Gesetz nicht mehr strafbar ist. Hierbei tritt an die Stelle der Angabe „(§ 73 Abs. 2 des Strafgesetzbuches)" in Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 die Angabe „(§ 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuches)".

Artikel 4

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
Artikel 5 **Berlin-Klausel**	Artikel 5 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	
Artikel 6 **Inkrafttreten**	Artikel 6 **Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt *am Tage* nach *seiner* Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt **einen Monat** nach **der** Verkündung in Kraft.